

# **Satzung**

## **für den Kinderhort der evangelisch-lutherischen Stephanskirchengemeinde Schenefeld**

Wurmkamp10, 22869 Schenefeld, Tel. 040/8305301

### **Jedes Kind ist bei uns willkommen**

Jedes Kind ist von Gott gewollt – so wie es ist. Unabhängig davon, wo es herkommt, was es kann oder leistet. Das ist unser christliches Menschenbild. Deshalb ist unsere Kindertageseinrichtung offen für alle Kinder und wir achten ihre religiöse, soziale und kulturelle Zugehörigkeit.

Wir bitten folgendes zu beachten und einzuhalten:

1.

Aufgenommen werden Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse. Die Aufnahme erfolgt durch die vom Kirchenvorstand beauftragte Kindertagesstättenleitung. Der Hort ist der Kindertagesstätte der Stephanskirche angeschlossen, welche von einem Beirat verwaltet wird, der sich aus Vertretern der Kirchengemeinde, der Stadt Schenefeld, Elternvertretern und Mitarbeitern zusammensetzt.

Der Beirat bestimmt eine/n Vorsitzende/n.

2.

Sobald das Kind in den Hort eintritt, ist nach gesetzlicher Vorschrift eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass das Kind von übertragbaren Krankheiten, wie auch von Ungeziefer frei ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

Erhaltene Schutzimpfungen und durchgemachte Infektionskrankheiten werden schriftlich festgehalten.

3.

Der Hort ist von 7:30 -17:00 geöffnet. Sonnabends und Sonntags ist der Hort geschlossen, ebenso während dreier Wochen innerhalb der Sommerferien in Schleswig-Holstein, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Während dieser Zeiten muss der Elternbeitrag weitergezahlt werden.

Der Termin für die Sommerferien wird von der Kindertagesstättenleitung jeweils am Jahresanfang bekannt gegeben.

4.

Wenn ein Kind erkrankt ist, oder aus anderen Gründen fernbleibt, soll es entschuldigt werden.

Während Abwesenheit und Krankheit läuft der Elternbeitrag weiter.

5.

Erste Anzeichen von ansteckender Krankheit ( Fieber, Erbrechen, Husten, Ausschlag u. dgl.) verpflichten die Eltern, ihr Kind nicht in den Hort zu schicken, damit Ansteckungen vermieden werden. Nach durch das Gesundheitsamt bestimmten ansteckenden Kinderkrankheiten muss der Hausarzt schriftlich die Rückkehr in die Kindertagesstätte befürworten.

6.

Der Hort kann nicht dafür haften, wenn etwas abhanden kommt. Für abgestellte Fahrräder und Kinderfahrzeuge, einschließlich Kinderwagen, wird keine Haftung übernommen.

7.

Die Elternbeiträge richten sich nach dem Brutto-Familieneinkommen entsprechend der Beitragstabelle. Eine Ermäßigung ist bei der Stadt Schenefeld, Amt für Jugend und Soziales, Rathaus, Holstenplatz 6, zu beantragen.

8.

Die Elternbeiträge werden jeweils am 05. für den laufenden Monat eingezogen. Bei Zahlungsrückstand ( trotz Zahlungserinnerung ) wird der Hortplatz entzogen.

9.

Im Hort tragen die Erzieher/innen die Verantwortung für die Kinder. Für den Weg vom und bis zum Hort sind die Eltern verantwortlich. Die Kindertagesstättenleitung benötigt das schriftliche Einverständnis der Eltern, deren Kinder allein vom Hort nach Hause gehen oder Veranstaltungen außerhalb des Hortes besuchen.

10.

Entsprechend dem Bundesgesetz über Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kinder in Kindertageseinrichtungen genießen die Kinder im Hort, sowie auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Hort Versicherungsschutz.

Schenefeld, Mai 2011 Kirchenvorstand der Stephanskirche